

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Auftragnehmer (im Folgenden: VSIT) erbringt gegenüber dem Auftraggeber (im Folgenden: AG) Leistungen auf Grundlage der nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Sie gelten auch für alle gegenwärtigen und künftigen Lieferungen und Leistungen an den Auftraggeber, auch wenn dies nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurde, sofern mit dem AG nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Diese AGB bilden mit möglichen weiteren Vertragsdokumenten den Vertrag in seiner Gesamtheit. Bei Widerspruch zwischen individuellen Vereinbarungen und diesen AGB gehen individuelle Vereinbarungen vor.

Mündliche Vereinbarungen und Zusicherungen von dem Inhaber, dem Geschäftsführer oder von Mitarbeitern im Rahmen von Vertragsabschluss oder Vertragsdurchführung werden erst durch eine schriftliche Bestätigung verbindlich.

Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die nachstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

1. Leistungserbringung und Leistungsumfang

Die von VSIT zu erbringenden Leistungen können insbesondere sein:

- Lieferung von Standardsoftware
- Erstellung von Individualsoftware
- Beratung
- Schulung
- Unterstützungsleistungen
- Wartung bzw. Service
- Rechenzentrums (RZ)- und Online Services

VSIT erbringt Leistungen auf Grundlage der vom AG vollständig zur Verfügung zu stellenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch, soweit erforderlich, praxisingerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß. Wird vom AG mit einem zu Test- und Implementierungszwecken bereitgestelltem System im produktiven Betrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Daten beim AG. Für einen etwaigen Datenverlust übernimmt VSIT keine Verantwortung. Eine allfällige Dokumentation wird dem AG in elektronischer Form übergeben. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Schulung des AG und seiner Mitarbeiter für die erbrachten Leistungen (Programme etc.) im Preis nicht inkludiert. Zusagen über Leistungsmerkmale sind nur dann verbindlich, wenn diese von VSIT schriftlich bestätigt werden.

Sofern VSIT auf Wunsch des AG Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem AG und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande. VSIT ist nur für die selbst erbrachten Dienstleistungen verantwortlich.

2. Lieferung von Software und Dienstleistungen

Soweit VSIT Software für den AG liefert und diese nicht mehr von VSIT verwaltet wird, erfolgt die Lieferung auf Gefahr des AG, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Die Gefahr geht auf den AG über, sobald die Software an den AG übergeben wurde. Soweit VSIT Dienstleistungen – dazu zählen insbesondere Beratungs-, Entwicklungs-, Schulungs-, Unterstützungs-, und Serviceleistungen, einschließlich Bereitstellung von personellen Ressourcen – erbringt, so werden diese von VSIT sorgfältig, nach dem Stand der Technik und entsprechend der schriftlichen Aufgabenstellung erbracht. Für die Erbringung dieser Dienstleistungen finden die Regelungen des Werkvertragsrechts keine Anwendung. Der AG ist daher selbst für die von ihm angestrebten und erzielten Ergebnisse verantwortlich.

3. Werkleistungen

Grundlage für die Erstellung von Computerprogrammen und anderen Werkleistungen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung (Spezifikation), die der AG zur Verfügung stellt bzw. die von VSIT gegen Kostenberechnung aufgrund der ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausgearbeitet wird. Die Leistungsbeschreibung ist vom AG auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Später auftretende Änderungswünsche können zu Termin- und Preisänderungen führen. Sofern nicht anders vereinbart, verbleibt der Quellcode von erstellten Programmen bei VSIT und wird nicht an den AG herausgegeben.

4. Wartung

Gegenstand des Vertrags kann auch die Wartung von Programmen und Systemen sein. Soweit nicht anders vereinbart, umfasst die Wartung bei Programmen die Einspielung von Bugfixes, Service Packs und Updates, nicht aber das Nachziehen auf neuere Versionen (Major Releases).

5. Rechenzentrums (RZ)- und Online Services

Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftragsdokument. VSIT erbringt gegenüber dem AG die vereinbarten Leistungen und stellt diese über Netzverbindungen bis zum vereinbarten Leistungsübergabepunkt zur Verfügung. Für die weitere Anbindung ist der AG verantwortlich, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Die zu erbringenden Leistungen können insbesondere die Bereitstellung und/oder der Betrieb von Applikationen, RZ-Services wie Datenbank, Archivierung oder Online Services (Cloud Services usw.) sein. Diese Services werden von VSIT zur Verfügung gestellt, jedoch nutzt VSIT keine eigene technische Infrastruktur, sondern nutzt seriöse und etablierte Serviceprovider wie beispielweise Hetzner.

6. Prüfung und Abnahme von Werkleistungen

Soweit vereinbart wird VSIT bei Werkleistungen nach Leistungserbringung dem AG die Erfüllung der Leistungsmerkmale gemäß Leistungsbeschreibung in einem Übergabetest mittels vom AG bereitzustellender Testdaten und Testszenarien nachweisen. Soweit kein Übergabetest vorgesehen ist, erfolgt eine standardisierte Abnahme.

Nach erfolgreichem Übergabetest wird der AG die Leistung unverzüglich abnehmen. Der Übergabetest wird als erfolgreich angesehen, wenn keine Mängel auftreten, welche die

zweckmäßige Nutzung des Werkes unmöglich machen oder unzumutbar einschränken. Allfällige Gewährleistungsansprüche werden hierdurch nicht beeinträchtigt. Verweigert der AG trotz Fertigstellung des Auftrages den Übergabetest oder die Abnahme, so gilt die Leistung mit dem Tag des Abschlusses des Auftrages und die Inkennzeichnung des AG darüber als abgenommen. Werden die erbrachten Leistungen – insbesondere Programme und Systeme – vom AG im produktiven Betrieb eingesetzt, so gelten diese Leistungen ab Einsatz jedenfalls als abgenommen. Findet der Übergabetest aus Gründen, die VSIT nicht zu vertreten hat, nicht statt, so gilt die Leistung zwei Wochen nach Erklärung der Fertigstellung durch VSIT als abgenommen.

Etwaig vorhandene Mängel sind vom AG ausreichend dokumentiert unverzüglich in Form eines Protokolls festzuhalten, um von VSIT anerkannt werden zu können.

Bei Wartungsleistungen, RZ-Service-Leistungen sowie Online Services ist eine Abnahme in dieser Form grundsätzlich nicht vorgesehen, jedoch verpflichtet sich der AG aufgrund vereinbarter Leistungen für diese auch entgeltlich aufzukommen.

7. Nutzung von RZ-Service-Leistungen und Online Services durch den AG

Der AG ist für die Eingabe und Pflege der zur Nutzung der RZ-Service- Leistungen und Online Services erforderlichen Daten und Informationen selbst verantwortlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Der Auftraggeber bleibt „Herr über die Daten“ und ist somit für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Der AG ist verpflichtet, bei der Nutzung alle anwendbaren Rechtsvorschriften einzuhalten. Es ist untersagt, Informationen und Daten einzustellen oder zu übermitteln, die gegen Rechtsvorschriften oder gegen die guten Sitten verstoßen, die in fremde gewerbliche Schutz- und Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter eingreifen oder diese verletzen. VSIT ist berechtigt, den Zugriff auf Informationen oder Daten zu sperren, sofern Teile davon rechtswidrig sind oder ein diesbezüglicher, durch objektive Anhaltspunkte gerechtfertigter, Verdacht besteht.

8. Urheber- und Nutzungsrechte

An Standardsoftware:

Bei von VSIT entwickelter Software und Softwareprodukten richtet sich das vom AG erworbene Nutzungsrecht nach den vereinbarten Lizenz- und Nutzungsbedingungen. Mit Bezahlung des vereinbarten Entgeltes räumt VSIT dem AG das nicht ausschließliche Recht ein, die Softwarelösung ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen zu verwenden. Der AG erwirbt lediglich eine Werknutzungsbewilligung, eine Übertragung dieser Rechte an Dritte ist dem AG nicht gestattet.

Bei von VSIT gelieferter Software von Drittherstellern richtet sich das vom AG erworbene Nutzungsrecht nach den Lizenz- und Nutzungsbedingungen des jeweiligen Programmherstellers bzw. Lizenzgebers.

An von VSIT erbrachten Werk- und Dienstleistungen:

Sofern nicht anders vereinbart, erwirbt der AG das einfache, nicht ausschließliche, unbefristete Nutzungsrecht (Werknutzungsbewilligung) an den von VSIT erbrachten Arbeitsergebnissen (Programme, Dokumentationen, Lösungskonzepte, Studien etc.). Dies gilt insbesondere an von VSIT im Auftrag des AG entwickelter Individualsoftware. Im Übrigen stehen alle Urheber- und Verwertungsrechte an den Arbeitsergebnissen VSIT bzw. ihren

Lizenzgebern zu. Durch eine allfällige Mitwirkung des AG bei der Herstellung werden keine über die hier getroffene Regelung hinausgehenden Rechte durch den AG erworben.

Bearbeitung von durch den AG bereitgestellten Materialien:

Sofern der AG VSIT mit der Bearbeitung von Materialien (Programme, Dokumentationen etc.) beauftragt, an denen Dritten Rechte zustehen, stellt der AG sicher, dass die Nutzungsbedingungen dieser Materialien einer Bearbeitung nicht entgegenstehen bzw. ist der AG für die Einwilligung des jeweiligen Rechtsinhabers verantwortlich und stellt diesbezüglich VSIT schad- und klaglos.

Nutzung von im Rahmen von RZ-Leistungen und Online Services bereitgestellten Programmen:

Werden Programme von VSIT zur Verfügung gestellt, so ergibt sich der Umfang des Nutzungsrechts und der damit verbundenen Rechte und Pflichten aus den Nutzungsbedingungen (Lizenzbedingungen) des jeweiligen Programms.

Soweit der AG eigene Programme auf den zur Verfügung gestellten Datenverarbeitungsanlagen von VSIT betreibt oder VSIT mit dem Betrieb von Programmen beauftragt und diese beistellt, stellt der AG sicher, dass der vereinbarte Betrieb der Programme auf den zur Verfügung gestellten Datenverarbeitungsanlagen von VSIT nicht gegen Rechtsvorschriften, insbesondere fremde Urheber- oder andere fremde Immaterialgüterrechte verstößt. Werden derartige Ansprüche von dritter Seite gegen VSIT geltend gemacht, so stellt der AG VSIT für diesen Fall schad- und klaglos.

9. Schutzrechte Dritter an Programmen

Soweit VSIT dem AG Nutzungsrechte an Programmen einräumt, leistet das Unternehmen Gewähr dafür, dass es berechtigt ist, die vereinbarten Nutzungsrechte einzuräumen, und dass die vertragsgemäße Nutzung der Programme durch den AG Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Wird von einem Dritten wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts ein Anspruch geltend gemacht oder ist deren Geltendmachung zu erwarten, kann VSIT auf eigene Kosten ein Nutzungsrecht erwerben oder das Programm ändern oder gegen ein mindestens gleichwertiges Produkt austauschen. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, erklärt sich der AG damit einverstanden, nach schriftlicher Aufforderung durch VSIT die Nutzung des Programms zu beenden und allenfalls das Programm an VSIT zu retournieren. In diesem Fall erstattet VSIT dem AG die bezahlten Lizenzentgelte bzw. bei laufenden Nutzungsentgelten 1 Monatsentgelt. Die Geltendmachung von darüberhinausgehenden Ansprüchen ist ausgeschlossen.

10. Domain

Sofern vereinbart, übernimmt VSIT die Vermittlung und Registrierung von Internetdomains. Dies erfolgt im Namen und auf Rechnung des AG. Es gelten die Bedingungen der zuständigen Registrierungsstelle. Der AG bevollmächtigt VSIT mit der Vornahme der zur Registrierung erforderlichen Handlungen und ersetzt der VSIT im Zusammenhang mit der Registrierung und Pflege der Domains anfallenden Kosten und mögliche weitere Gebühren in diesem Rahmen. VSIT übernimmt keine Gewähr dafür, dass beantragte Domains verfügbar und frei von Rechten Dritter sind.

11. Datensicherheit

VSIT setzt dem Stand der Technik und oder dem Stand der derzeitigen Kompetenzen entsprechende Schutzmaßnahmen wie etwa Virens Scanner etc. ein, um unbefugte Zugriffe auf ihre Datenverarbeitungsanlagen und Netzwerke und daraus resultierende Manipulationen und Schäden an Datenbeständen sowie die Übermittlung von schädigenden Programmteilen (Viren, Würmer, Trojaner etc.) nach Möglichkeit zu verhindern. VSIT ist berechtigt, mit schädigenden Programmteilen versehene Datenbestände zu löschen, wenn die von diesen Datenbeständen ausgehende Gefährdung nicht auf andere Weise zuverlässig und mit technisch und wirtschaftlich zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann. VSIT wird den AG hierüber informieren. Der AG ist seinerseits verpflichtet, nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen wie Virens Scanner etc. sicherzustellen, dass Daten, welche er auf den Datenverarbeitungsanlagen von VSIT einstellt, nicht mit schädigenden Programmteilen versehen sind. Darüber hinaus wird der AG im Rahmen des Zumutbaren geeignete Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass es über seine Datenverarbeitungssysteme zu unberechtigten Zugriffen auf die Datenverarbeitungsanlagen und Netzwerke von VSIT kommt.

12. Eigentumsvorbehalt

Bei von VSIT gelieferter Software behält sich VSIT das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung vor. Die Forderungen des AG aus einer etwaigen Weiterveräußerung der Vorbehaltsgegenstände werden bereits jetzt an VSIT abgetreten.

13. Mitwirkung des AG

Der Erfolg, der von VSIT zu erbringenden Leistungen, ist abhängig von der Mitwirkung des AG. Daher schafft der AG im Bereich seiner Sphäre alle Voraussetzungen, die zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen erforderlich sind. Soweit erforderlich wird der AG insbesondere:

- zu Beginn des Auftrages alle Ansprechpartner und jene Mitarbeiter, welche die Mitarbeiter von VSIT bei der Leistungserbringung unterstützen, benennen und für deren Mitwirkung sorgen.
- bei von VSIT zu erbringenden RZ-Service-Leistungen einen Systemverantwortlichen samt einem Vertreter auf Seiten des AG benennen;
- alle zur Erfüllung des Auftrags notwendigen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen sowie diese laufend zu aktualisieren;
- erkennbare Mängel und Störungen unverzüglich zu melden;
- im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen treffen, die eine Feststellung von Mängeln und Störungen sowie deren Ursachen ermöglichen und deren Beseitigung erleichtern und unterstützen;
- den Zugang zu den Anlagen und Systemen des AG ermöglichen und die Möglichkeit des Zugriffs auf die benötigten Server schaffen;
- VSIT bei der Vorbereitung und Durchführung der notwendigen Besprechungen unterstützen und für die Teilnahme der relevanten Mitarbeiter seinerseits sorgen;
- für Aufgaben, welche beim AG vor Ort erfüllt werden, die erforderlichen Räume und Arbeitsplätze für die Mitarbeiter von VSIT zur Verfügung stellen.

Werden Mitwirkungspflichten nicht oder nur teilweise wahrgenommen, so kann dies zu Terminverzögerungen und Kostensteigerungen führen, die vom AG zu vertreten sind.

14. Ort der Leistungserbringung, Lieferfristen und Erfüllungstermine

Leistungen können, sofern nicht anders vereinbart, am Sitz des Auftragnehmers, AG oder Remote erbracht werden. Vereinbarte Lieferfristen/Erfüllungstermine sind stets annähernd und unverbindlich. Angestrebte Erfüllungstermine können nur eingehalten werden, wenn der AG fristgerecht alle notwendigen Vorarbeiten und Unterlagen vollständig zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung vollinhaltlich nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, können nicht zum Verzug von VSIT führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der AG.

15. Änderungen

Jeder der Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des im Vertrag vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich mitteilen. Erfordert ein Änderungsantrag des AG eine umfangreiche Überprüfung, so wird der hierdurch entstehende Aufwand von VSIT gesondert in Rechnung gestellt. Die für eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen werden durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt. VSIT kann die vereinbarungsgemäß zu erbringenden Leistungen einseitig abändern, sofern mit der Änderung für den AG keine oder nur unwesentliche Nachteile verbunden sind. VSIT wird den AG hierüber verständigen.

16. Unteraufträge

VSIT kann zur Leistungserbringung Unterauftragnehmer einsetzen. In diesem Fall bleibt die Verantwortung für die erbrachten Leistungen bei VSIT.

17. Vergütung, Abrechnung, Zahlung

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie der Transport-, Versicherungs-, Installations- und Aufstellungskosten. Soweit nicht anders vereinbart, wird nach Aufwand vergütet. Dabei richten sich Stundensätze und sonstige Kosten nach den bei VSIT geltenden Sätzen, welche dem AG bei Angebotslegung übermittelt werden.

Für Leistungen außerhalb der bei VSIT üblichen Geschäftszeiten gelten entsprechende Aufschläge. Die Abrechnung der nach Aufwand zu vergütenden Leistungen und Aufwände erfolgt monatlich im Nachhinein. Reisekosten werden gesondert nach Anfall verrechnet. Sofern nicht anders vereinbart, gilt dies auch bei einem vereinbarten Pauschalpreis. Reisezeiten gelten als Arbeitszeiten.

Laufende Entgelte sind monatlich im Vorhinein zu entrichten. Bei vereinbarten Einmalentgelten ist eine Anzahlung in Höhe von 20% bei Auftragserteilung, der Rest nach erbrachter Leistung fällig.

Sofern nicht anders vereinbart, enthält das laufende Entgelt für RZ- Leistungen und Online Services die vereinbarten Leistungen in der vereinbarten Menge bzw. Größe (zB. Speicherplatzbelegung, Anzahl der Nutzer etc.). Die vom AG tatsächlich genutzte Menge/Größe wird durch geeignete Messverfahren ermittelt und hierüber Aufzeichnungen geführt. Bei Überschreiten erfolgt eine Nachverrechnung. Bei Unterschreiten der

vereinbarten Mengen/Größen erfolgt grundsätzlich keine Rückvergütung. Bei Aufträgen, die mehrere abgrenzbare Einheiten umfassen, ist VSIT berechtigt, die Leistung in Teilen zu erbringen und Teilrechnungen zu legen.

Im Falle unvollständiger oder mangelhafter Werkleistung ist der AG berechtigt, einen angemessenen Teil des Entgelts, höchstens aber den Betrag der von VSIT voraussichtlich oder bereits in Rechnung gestellt wurde, zurückzubehalten. Die Kosten des Zahlungsverkehrs werden vom AG getragen. Bei Zahlungsverzug ist VSIT nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, weitere Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung auszusetzen. Zustimmung des AG zur Rechnungsübermittlung per E-Mail: Der AG erklärt sich mit der Zustellung der Rechnung per E-Mail einverstanden. Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, 14 Tage nach Rechnungseingang ohne jeden Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug verrechnet VSIT die gesetzlichen Verzugszinsen. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der AG verpflichtet, VSIT sämtliche aufgewendeten vorprozessualen Kosten, wie etwa Anwaltshonorare und Kosten von Inkassobüros zu refundieren.

18. Valorisierung von laufenden Entgelten

Laufende Entgelte können auf Basis des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex wertgesichert werden, wobei als Basiszahl jene des Monats der Auftragserteilung herangezogen wird. Für jedes Folgejahr wird in diesem Falle das Entgelt mit Wirkung ab Beginn des Jahres angepasst. Hierzu wird VSIT den AG über das geänderte Entgelt in Kenntnis setzen.

19. Vertragslaufzeit und Beendigung

Der Vertrag endet,

- wenn umfangsmäßig bestimmte Arbeiten durchgeführt werden sollen, mit deren Abschluss
- wenn der Vertrag auf befristete Zeit abgeschlossen wurde, mit Zeitablauf;
- wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde, durch Kündigung. Sofern nicht anders vereinbart, kann die Kündigung zum letzten Tag eines jeden Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen, frühestens jedoch zum Ablauf einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit.

Die Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist aufzulösen. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn über einen der Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder sich seine wirtschaftliche Lage wesentlich verschlechtert und daher dem anderen Vertragspartner ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, wenn der AG trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt oder wenn ein Vertragspartner gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt. Für Wartungsverträge für Hard- und Software und für Verträge über RZ-Service-Leistungen und Online Services gilt davon abweichend: Sofern nicht anders vereinbart wird eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten vereinbart. Die Vertragspartner sind berechtigt, unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum letzten Tag eines Monats zu kündigen, frühestens jedoch zum Ablauf der Mindestlaufzeit. Wenn bei Wartungsverträgen die Wartung von Komponenten durch den Hersteller eingestellt wird, so ist VSIT berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum letzten Tag eines Kalendermonats zu kündigen. Dasselbe gilt, wenn für von VSIT im Rahmen von

ASP-Leistungen und Online Services bereitgestellte Programme die Programmwartung durch den Hersteller eingestellt wird.

20. Rücktritt

Für den Fall der Überschreitung vereinbarter Liefertermine aus alleinigem Verschulden von VSIT wird der AG VSIT eine Nachfrist einräumen. Wird auch diese aus alleinigem Verschulden von VSIT nicht eingehalten, ist der AG berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten.

Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten von VSIT liegen, entbinden VSIT von der Pflicht zur Leistungserbringung bzw. gestatten VSIT eine Neufestsetzung der vereinbarten Termine.

Tritt der AG von einem Auftrag oder einem Teil unberechtigterweise zurück, so ist VSIT berechtigt, dem AG neben den bisher erbrachten Leistungen und angefallenen Kosten zusätzlich eine Stornogebühr in der Höhe von 20% des noch nicht erbrachten Auftragswerts zu verrechnen.

Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar, ist VSIT verpflichtet, dies dem AG unverzüglich mitzuteilen. Ändert der AG die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft dieser nicht die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich bzw. zumutbar wird, kann VSIT die Ausführung ablehnen. Die bis dahin angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind VSIT vom AG zu ersetzen.

21. Haftung

VSIT haftet für Schäden, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist mit Ausnahme von Personenschäden ausgeschlossen.

Die Haftung von VSIT für Schäden aus Ansprüchen Dritter, für entgangenen Gewinn, nicht erzielte Ersparnisse und für andere mittelbare sowie Folgeschäden ist in jedem Fall mit der Höhe des Entgelts der schadensverursachenden Leistung begrenzt. Bei wiederkehrenden Leistungen mit der Höhe des jeweiligen Monatsentgeltes.

22. Gewährleistung

VSIT gewährleistet, dass sämtliche erbrachten Leistungen mit den dafür jeweils geltenden vertraglichen Leistungsbeschreibungen übereinstimmen. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, stellen technische Daten (zB. Herstellerangaben zu Hard- und Software) keine Garantiezusagen dar und können daraus auch keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.

Soweit Mängel erkennbar sind, wird der AG diese unverzüglich an VSIT melden, längstens jedenfalls binnen vier Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. bei Individualsoftware nach erfolgter Programmabnahme. Mängelrügen haben unter genauer Angabe des Mangels in schriftlicher Form bzw. per E-Mail zu erfolgen. VSIT wird Mängel binnen angemessener Frist beheben. Liegt bei vom AG gemeldeten Mängeln kein Gewährleistungsfall vor, so trägt der AG die Kosten für die Fehlersuche und ggf. Fehlerbehebung, sofern nicht anders vereinbart.

Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich 6 Monate. Bei Hardware beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate. Den AG trifft der Beweis dafür, dass auch ein innerhalb der Gewährleistungsfrist hervorkommender Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war.

VSIT erbringt die Gewährleistung nach Wahl durch Verbesserung oder Austausch. Sofern eine Verbesserung oder Austausch nicht möglich oder untunlich ist, steht dem AG das Recht auf angemessene Preisminderung zu. Sofern Service Levels der zu erbringenden Leistungen (zB. Verfügbarkeit) mit Konventionalstrafen belegt werden, sind mit der Konventionalstrafe sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aus der Nichteinhaltung der Service Levels abgedeckt und es können darüber hinaus keine Ansprüche gegen VSIT geltend gemacht werden.

Die Gewährleistung für nicht reproduzierbare Mängel ist ausgeschlossen. Ferner übernimmt VSIT insbesondere keine Gewähr für Mängel, die auf unsachgemäße Bedienung bzw. Wartung oder durch Veränderungen der von VSIT erbrachten Leistungen durch den AG oder ihm zurechenbare Dritte zurückzuführen sind. Die Gewährleistung entfällt ferner bei Verschleißteilen und Zubehör sowie wenn Seriennummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden.

VSIT übernimmt keine Gewähr dafür, dass die angebotenen Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können, oder dass die gespeicherten Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

Bei von VSIT aufgestellten Firewalls bzw. installierten Virenschutzprogrammen wird darauf hingewiesen, dass eine diesbezügliche absolute Sicherheit nicht gewährleistet werden kann. Deshalb wird die diesbezügliche Haftung aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes für allfällige Nachteile ausgeschlossen.

VSIT übernimmt keine Gewähr, dass aus den vom AG bereitgestellten Komponenten alle funktionalen Anforderungen des AG hergestellt werden können.

Werden im Rahmen des Vertragsverhältnisses Dienstleistungen gem. Punkt 1 dieser AGB erbracht, so liegt die Verantwortung für die erzielten Ergebnisse beim AG, ein Anspruch auf Gewährleistung ist nicht gegeben.

Besondere Gewährleistungsbedingungen für Individualsoftware und für von VSIT erstellte Standardsoftware:

Für Individualsoftware und für von VSIT erstellte Standardsoftware gilt zusätzlich Folgendes:

VSIT leistet Gewähr dafür, dass das Programm auf der spezifizierten Systemumgebung eingesetzt werden kann und die Funktionen erfüllt, die in der Programmspezifikation angeführt sind. VSIT leistet keine Gewähr dafür, dass das Programm völlig fehlerfrei ist und ununterbrochen läuft, doch wird VSIT, wenn ein Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist auftritt, der die Nutzung des Programms nicht nur unwesentlich beeinträchtigt, nach Wahl den Mangel beheben durch:

- Bereitstellung von Updates, Bugfixes oder neueren Versionen des Programms;
- den Mangel sonst wie beseitigen oder Möglichkeiten zur Umgehung des Mangels oder Vermeidung der Auswirkungen des Mangels aufzeigen.

Voraussetzung für die Mangelbehebung ist, dass

- das Programm übereinstimmend mit den Anleitungen / Beschreibungen verwendet wird,

- das Programm nicht geändert, bearbeitet, weiterentwickelt oder mit anderen Programmen verbunden wurde,
- der gerügte Mangel bei VSIT reproduzierbar ist,
- der AG die Nachführungen des Betriebssystems auf die von VSIT vorgesehenen Releases bzw. Service Packs durchgeführt hat und
- die spezifizierte Systemumgebung ausreichend konfiguriert ist.

VSIT kann verlangen, dass der AG Mängel anhand seiner Version des Programms nachweist.

Besondere Gewährleistungsbedingungen für Standardsoftware von Drittherstellern:

Für Standardsoftware gelten die Gewährleistungsbedingungen des Programmherstellers. VSIT leistet keine über diese Bedingungen hinausgehende Gewähr.

23. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und von als vertraulich bezeichneten Informationen vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung endet ein Jahr nach Beendigung des Auftrags.

Die Vertragspartner werden ihre Mitarbeiter und ggf. Subunternehmern, die sie für die Durchführung des Auftrages einsetzen, verpflichten, die Vertraulichkeit zu wahren.

Der AG ist verpflichtet, sofern keine Notwendigkeit besteht, seine Passwörter geheim zu halten bzw. nach Bekanntwerden abzuändern. Für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter durch den AG entstehen, haftet alleine der AG.

Der AG stimmt zu, dass VSIT und Partnerunternehmen von VSIT Geschäfts- und Kontaktinformationen (auch Logos, Schriftzüge und Rezensionen) des AG, die im Rahmen der Durchführung des Auftrags bekannt gemacht werden, einschließlich Umsatzzahlen und andere Geschäftsdaten, Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen speichern, verarbeiten und nutzen dürfen. Solche Informationen können im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung verarbeitet und genutzt werden und an Subunternehmer, VSIT-Vertriebspartner und Bevollmächtigte der VSIT bzw. ihrer Konzernunternehmen zu Zwecken gemeinsamer Geschäftstätigkeiten weitergegeben werden, insbesondere zu Marketingzwecken und Vertriebsaktivitäten der VSIT.

VSIT ist berechtigt, in ihren Publikationen auf die Geschäftsbeziehung zum AG sowie auf die damit in Zusammenhang stehenden Eckdaten von laufenden und beendeten Projekten und Aufträgen („Referenzen“) des AG hinzuweisen

24. Loyalität

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern des anderen Vertragspartners, die an der Realisierung des Auftrags gearbeitet haben, während der Dauer des Auftrags unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehalts des betreffenden Mitarbeiters zu zahlen.

25. Vertragsüberbindung

VSIT ist berechtigt, den Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung auf ein anderes Unternehmen zu überbinden.

Im Übrigen sind die Vertragspartner berechtigt, den Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung an einen Dritten zu überbinden, sofern der jeweils andere Vertragspartner zustimmt. Der betroffene Vertragspartner wird seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn berechtigte Zweifel bestehen, dass der Dritte die Verpflichtungen aus dem Vertrag einhält oder der betroffene Vertragspartner andere nicht unwesentliche, objektiv nachvollziehbare Nachteile aus der Vertragsüberbindung zu befürchten hat.

26. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Eine derartige unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die den von den Vertragspartnern verfolgten wirtschaftlichen Zielsetzungen am nächsten kommt.

27. Salvatorische Klausel

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag ist das am Sitz des Auftragnehmers jeweils sachlich zuständige Gericht.